

Allgemeines Informationsblatt

- Berufsausübungsgesellschaften -

zu den Änderungen des
Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften,
insbesondere zu den §§ 31 ff. BRAO, §§ 59b bis 59q BRAO sowie § 207a BRAO
in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung („BRAO-Neu“)

Stand: Dezember 2023

Hinweis:

Das Antragsverfahren dauert regelmäßig 3 Monate. Es wird daher empfohlen, den Antrag frühzeitig zu stellen.

Die nachstehenden Hinweise stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar. Sie sind keine Vorwegnahme einer Entscheidung, sind keine Darstellung der Verwaltungspraxis und begründen keine Selbstbindung der Verwaltung. Es handelt sich auch nicht um Rechtsberatung.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und ihre Gremien und Organe behalten sich vor, von den nachstehenden Hinweisen abweichende Entscheidungen zu treffen und ihre Auffassungen und Praxis jederzeit zu ändern.

Die Hinweise werden laufend aktualisiert.

Inhaltsübersicht:

I.	Einführung, Überblick	2
II.	Zulassung, Zulassungspflicht, Mitgliedschaft in der Kammer.....	3
III.	Sozietätsfähige Berufe, Organisationsformen, Gesellschafter, Organe	5
IV.	beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)	7
V.	Berufshaftpflichtversicherung.....	7
VI.	Ausländische Berufsausübungsgesellschaften	8
VII.	Zulassungsverfahren bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	8
VIII.	Nach der Zulassung.....	9

I. Einführung, Überblick

1. Am 1. August 2022 ist das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ in Kraft getreten. Das Gesetz datiert vom 7.7.2021 und die Materialien finden Sie im Entwurf aus BT-Drs. 19/27670 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927670.pdf>) (im Folgenden „Gesetzesbegründung“) mit Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30516 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/305/1930516.pdf>); das Gesetz ist verkündet im BGBl I 2021, 2363 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%5B@attr_id=%27bgbl121s2363.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2363.pdf%27%5D_1652017552347).
2. Das Gesetz hat eine umfassende Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit sich gebracht.
3. Im Kern des Gesetzes geht es darum, dass nicht mehr nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern unterstehen, sondern auch die Verbände, in denen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Diese Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung werden im Gesetz als „Berufsausübungsgesellschaften“ bezeichnet.
4. Die BRAO regelt die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften; es gibt auch z.B. steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften, die im Steuerberatungsgesetz (§§ 49ff StBerG) geregelt sind. Wenn in diesem Merkblatt von „Berufsausübungsgesellschaft“ die Rede ist, dann ist damit die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft gemeint. Die Regelungen der BRAO in den §§ 59b bis 59q BRAO gelten konsequenterweise auch nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen, § 59b Abs. 2 Satz 3 BRAO.
5. Das Gesetz strukturiert und liberalisiert das auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbare Recht grundlegend.
 - a) Strukturell wurde das Gesetz so geändert, dass die Berufsausübungsregeln für Berufsausübungsgesellschaften künftig rechtsformunabhängig gelten: Bisher sah die BRAO in den §§ 59a ff Regelungen nur für bestimmte Berufsausübungsgesellschaften vor, nämlich für die Rechtsanwaltsgesellschaften, die vom Gesetzgeber nur in der Rechtsform der GmbH vorgesehen waren. Diese Regelungen betrafen sowohl das Berufsrecht als auch das Organisationsrecht der Rechtsanwaltsgesellschaften. Seit dem 1. August 2022 gelten sowohl die berufsrechtlichen als auch die organisationsrechtlichen Regelungen für alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von der Rechtsform: also von der 2-Mann/Frau-Sozietät in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft bis zur Anwalts-Aktiengesellschaft mit mehreren Hundert Berufsträgern.

- b) Das Gesetz liberalisiert das Organisationsrecht der Berufsausübungsgesellschaften: Seit dem 1. August 2022 können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte praktisch in jeder beliebigen Organisationsform zusammenschließen, § 59b BRAO.
 - c) Das Gesetz liberalisiert das Berufsrecht auch insofern, als sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Angehörigen einer größeren Zahl anderer Berufe zusammenschließen dürfen: Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe wurde erweitert, § 59c BRAO.
6. Für ausländische Berufsausübungsgesellschaften gelten besondere Regelungen, § 207a BRAO. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsdienstleistungen in Deutschland anbieten; in jedem Fall ist dafür eine Zweigniederlassung in Deutschland und die Zulassung durch die für den Ort der deutschen Zweigniederlassung zuständige deutsche Rechtsanwaltskammer Voraussetzung, § 207a Abs. 1 BRAO. Weiteres dazu siehe unten.
 7. Erstmals wird auch die Bürogemeinschaft im Gesetz geregelt, § 59q BRAO.
 8. Im Jahr 2021 gab es neben Änderungen zu den Berufsausübungsgesellschaften weitere grundlegende Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht: wir verweisen dazu auf unseren Geschäftsbericht 2021 <https://kammerreport.rak-hamburg.de/2022-02/>, dort namentlich die Abschnitte „Berufsrecht“ und „Rechtspolitik“.

II. Zulassung, Zulassungspflicht, Mitgliedschaft in der Kammer

1. **Definition der Berufsausübungsgesellschaft:** Eine Berufsausübungsgesellschaft ist jede Verbindung „zur gemeinschaftlichen Berufsausübung“, § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO. Dafür ist erforderlich, dass die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als solche nach außen in Erscheinung tritt; eine reine Innengesellschaft ist also keine Berufsausübungsgesellschaft. Damit sind auch Bürogemeinschaften keine Berufsausübungsgesellschaften.
2. Auch wenn das Gesetz in § 59b BRAO davon spricht, dass sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs verbinden „dürfen“, besteht **kein Wahlrecht**: wenn sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, begründen sie eine Berufsausübungsgesellschaft.
3. Der **Unternehmensgegenstand** der hier allein betrachteten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften muss „die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ sein; daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten, § 59c Abs. 2 BRAO.

Es kann „**multidisziplinäre**“ Berufsausübungsgesellschaften geben, die neben einer Zulassung als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft durch die Rechtsanwaltskammer auch z.B. über eine Anerkennung als steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft durch die Steuerberaterkammer verfügen. Für diese Gesellschaften gelten dann die verschiedenen Berufsrechte der Berufe, für die sie zugelassen sind, nebeneinander.

4. Grundsätzliche **Zulassungspflicht** von Berufsausübungsgesellschaften, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO: Grundsätzlich bedürfen alle anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - der Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Alle Berufsausübungsgesellschaften, auch die vorgenannten Personengesellschaften, trifft allerdings die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung auch für die Gesellschaft selbst abzuschließen, § 59n Abs. 1 BRAO (dazu näher nachfolgend unter VI.).
5. Eine Sonderregelung gilt für Berufsausübungsgesellschaften, die **vor dem 1. August 2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft nach den bisherigen §§ 59b ff BRAO zugelassen** waren. Für diese Gesellschaften gilt gemäß § 209a Abs.1 BRAO die bereits erteilte Zulassung seit dem 1. August 2022 als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Abs. 1 BRAO. Diese Gesellschaften müssen also keinen neuen Zulassungsantrag stellen.

Für diese gelten sämtliche Regeln für Berufsausübungsgesellschaften. Auch diese Gesellschaften müssen alle organisatorischen und berufsrechtlichen Anforderungen an eine Berufsausübungsgesellschaft erfüllen.

Auch für diese Gesellschaften gilt, dass sie sich nur noch „Rechtsanwaltsgesellschaft“ nennen dürfen, wenn Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, § 59p BRAO.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat diese Gesellschaften gesondert angeschrieben, um ihnen die Situation detaillierter zu erläutern. Sie finden das Schreiben hier <https://rak-hamburg.de/f/1991eab64f.pdf>:

6. **Freiwillige Zulassung:** Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich im Übrigen freiwillig zulassen lassen, § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO. Ein Grund für eine solche freiwillige Zulassung könnte z.B. sein, dass nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften über ein Gesellschafts-beA verfügen.
7. **Ausländische Gesellschaften:** Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, wurden in § 207a BRAO detaillierte Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland geschaffen. Sie bedürfen dazu in jedem Falle einer Zulassung in Deutschland.

Außerdem muss ihr Unternehmensgegenstand die „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ sein, § 207a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO.

„Ausländisch“ ist jede Berufsausübungsgesellschaft „nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist“, § 59b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Dabei

kommt es auf das auf die Gesellschaft anwendbare Recht an (Gesellschaftsstatut). Damit sind alle anderen Berufsausübungsgesellschaften „inländisch“, auch wenn sie nicht dem deutschen Recht unterliegen.

Näheres dazu siehe unten.

8. Auch eine Arbeitsgemeinschaft aus Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (eine sog. **ARGE**) ist grundsätzlich eine Berufsausübungsgesellschaft. Solche ARGEs werden regelmäßig zulassungsbedürftig sein, weil an ihr nicht nur natürliche Personen beteiligt sind, § 59f Abs. 1 BRAO.

§ 59f BRAO soll jedoch gemäß des Regierungsentwurfes zum *Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe* https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Virtuelle_VS.html geändert werden. Nach der Änderung soll eine Zulassung für eine ARGE (bzw. Mandatsgesellschaft, wie sie der Gesetzgeber dort genannte hat) nicht mehr erforderlich sein, wenn sie als Personengesellschaft von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurde. Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist dann lediglich durch die an ihr beteiligten Berufsausübungsgesellschaften denjenigen Rechtsanwaltskammern anzuzeigen, bei denen die beteiligten Berufsausübungsgesellschaften zugelassen sind.

9. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden **Mitglieder der zulassenden Kammer**, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO. Sie werden im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis aufgeführt, § 31 Abs. 1 BRAO, und zwar mit den in § 31 Abs. 4 BRAO genannten Angaben. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften erhalten ein GesellschaftsbeA, § 31b BRAO. Sie schulden als Mitglied einen eigenen Kammerbeitrag.
10. Mit der Zulassung werden die Berufsausübungsgesellschaften keine „Rechtsanwälte“ oder „Rechtsanwältinnen“. Sie sind nicht „zur Rechtsanwaltschaft“ zugelassen.
11. Mitglied der Kammer werden auch alle Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, § 60 Abs.1 Nr. 3 BRAO. Trotz der etwas unsauberen Terminologie umfasst das auch alle Personen in Personengesellschaften, die die Geschäftsführung ausüben oder in einem Aufsichtsgremium tätig sind; insbesondere erfasst das grundsätzlich alle geschäftsführenden Gesellschafter. Auch hier sieht der Regierungsentwurf zum *Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe* (s.o.) Änderungen vor.

III. Sozietätsfähige Berufe, Organisationsformen, Gesellschafter, Organe

1. Erweiterung des Kreises der **sozietätsfähigen Berufe**: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufe nach § 1 Abs. 2

PartGG ausüben, vgl. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, § 59c Abs. 1 BRAO.

2. Gesellschaftsrechtliche **Organisationsfreiheit**: Seit dem 1. August 2022 stehen für die Organisation der Berufsausübungsgesellschaften alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, die Europäischen Gesellschaften und alle Gesellschaftsformen nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung, vgl. § 59b Abs. 2 BRAO.

Jedenfalls ab dem 1.1.2024 stehen, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), auch alle Personenhandelsgesellschaften als Organisationsform zur Verfügung. Ob das vorher schon der Fall ist, ist unsicher: Der Gesetzgeber hat das in der Begründung so vorgesehen (Gesetzesbegründung, S. 177); allerdings stehen die Handelsgesellschaften erst durch die Änderung von § 107 HGB zum 1. Januar 2024 durch das MoPeG auch Freiberuflern offen: Es ist fraglich, ob ein Hinweis in einer Gesetzesbegründung genügt, um trotzdem die Personenhandelsgesellschaften für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung zu stellen: vergleiche dazu zB. Kilian, NJW 2021, 2385 und Saenger/Kunzmann, NZG 2021, 1477.

3. Einheitliche Anforderungen an **Gesellschafter- und Kapitalstruktur**, § 59i BRAO: Die bisherigen Mehrheitserfordernisse sind entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter unmittelbar die Verpflichtung, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten. §§59 i Abs. 2 bis 5 BRAO gelten dabei für alle Berufsausübungsgesellschaften.
4. Weiterhin **keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung**: Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Dritte dürfen am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft nicht beteiligt werden, § 59i Abs.3 Satz 2 BRAO.
5. **Mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften** sind zulässig: Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft kann Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein, § 59i Abs. 1 BRAO. Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können neben natürlichen Personen nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sein. Einzige Ausnahme bildet die GbR aus sozietätsfähigen Berufsträgern nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, § 59i Abs. 1 S. 3 BRAO.
6. **Anforderungen an die Geschäftsführung**, § 59j BRAO: Seit dem 1. August 2022 wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Im Gegenzug werden alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans zugelassener Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans Adressaten der Berufspflichten (§ 59j Abs. 5 BRAO) und Mitglieder der jeweiligen Kammer, § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

IV. beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)

1. Jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft bekommt ein eigenes **Gesellschafts-beA**, § 31b Abs. 1 BRAO. Ohne eine Zulassung können Berufsausübungsgesellschaften auch weiterhin kein beA eingerichtet bekommen.
2. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können **für jede ihrer Zweigstellen ein weiteres beA beantragen**; dieser Antrag ist freiwillig und das beA der Zweigstelle kann später jederzeit „abbestellt“ werden, § 31b Abs. 4 BRAO. Diese Vorschrift soll es überörtlichen Sozietäten erleichtern, ihren elektronischen Postverkehr zu organisieren.
3. Die beAs der einzelnen Berufsträger, also der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, bleiben daneben bestehen. Es gibt **keine Möglichkeit, diese individuellen beAs zu deaktivieren**, solange eine Zulassung als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwältin besteht.
4. Auch für die Berufsausübungsgesellschaften besteht eine Nutzungspflicht für das beA, § 31b Abs. 5 i.V.m. § 31a Abs.6 BRAO.
5. Informationen zur Beantragung der beA-Karten finden Sie in der auf unserer Homepage veröffentlichten Anleitung der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (<https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/mitgliederservice/meldungen/id/189>) sowie unter dem Link: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/bestellung-bea-produkte-bag>.

V. Berufshaftpflichtversicherung

1. Alle Berufsausübungsgesellschaften müssen eine **eigene Berufshaftpflichtversicherung** unterhalten, § 59n Abs. 1 BRAO. Das gilt **unabhängig davon, ob die Berufsausübungsgesellschaft bei der Rechtsanwaltskammer zugelassen oder zulassungsbedürftig** ist. Die Berufshaftpflichtversicherung der Berufsausübungsgesellschaft muss zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, also der natürlichen Personen, unterhalten werden. Die Höhe des notwendigen Versicherungsschutzes hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem der Rechtsform und der Zahl der Berufsträger, §§ 59n, 59o BRAO. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Seiten der BRAK unter folgendem Link: https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022_FAQ_Versicherungspflicht_Berufsausuebungsgesellschaften.pdf.
2. Nur die zugelassenen bzw. zuzulassenden Berufsausübungsgesellschaften müssen ihre Berufshaftpflichtversicherung **gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachweisen**; die nicht zulassungsbedürftigen Gesellschaften müssen dies nicht. Gleichwohl wird eine Berufspflichtverletzung begangen, wenn keine entsprechende Versicherung vorgehalten wird.

VI. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

1. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsdienstleistungen in Deutschland anbieten; in jedem Fall ist dafür eine **Zweigniederlassung in Deutschland** und die **Zulassung durch die für den Ort der deutschen Zweigniederlassung zuständige deutsche Rechtsanwaltskammer** Voraussetzung, § 207a Abs. 1 BRAO.
2. „**Ausländisch**“ ist jede Berufsausübungsgesellschaft „nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist“, § 59b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Dabei kommt es auf das auf die Gesellschaft anwendbare Recht an (Gesellschaftsstatut). Damit sind alle anderen Berufsausübungsgesellschaften „inländisch“, auch wenn sie nicht dem deutschen Recht unterliegen, und unterfallen den §§ 59b ff BRAO direkt.
3. Die ausländische Berufsausübungsgesellschaft muss ihren **Sitz** in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, § 207a Abs. 1 BRAO.
4. **Unternehmensgegenstand** der ausländischen Gesellschaft muss die „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ sein, § 207a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO.
5. **Zugelassen wird die ausländische Berufsausübungsgesellschaft an sich**, nicht nur die deutsche Zweigniederlassung. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung wird daher auf die ausländische Berufsausübungsgesellschaft an sich abgestellt, nicht nur die deutsche Zweigniederlassung. Hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und der Nachweise prüft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, inwieweit Erleichterungen gewährt werden, z.B. indem auf die Inhalte ausländischer Register und Verzeichnisse bei ausländischen Regulierungsbehörden verwiesen werden kann. Einzelheiten werden im Zulassungsverfahren geprüft.

VII. Zulassungsverfahren bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

1. **Antragsformular:** Bitte nutzen Sie ausschließlich das von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Antragsformular. Sie finden dieses Antragsformular auf unserer Homepage: <https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/formulare/berufsausuebungsgesellschaften/>.
2. Sie finden im Dokument auch **Ausfüllhinweise**, die Ihnen bei dem Ausfüllen des Formulars helfen.
3. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer arbeitet derzeit an einer **webbasierten Plattform**, die die Antragstellung und die Änderung von Mitgliederdaten über ein Internetportal ermöglichen wird. Sobald dieses zur Verfügung steht, nutzen Sie bitte nach Möglichkeit dieses Portal.

4. Unterschriften und Identifizierung

a. Wer muss unterzeichnen?

Der Zulassungsantrag muss von vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet werden; anderenfalls liegt kein Antrag „der Gesellschaft“ vor.

b. Identifizierung

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 BRAO dürfen die Rechtsanwaltskammern Neueintragungen in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) nur vornehmen, nachdem sie ein Identifizierungsverfahren durchgeführt haben. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer muss daher die neu zuzulassende Berufsausübungsgesellschaft identifizieren. Dazu müssen wir auch sicherstellen, dass die Unterschriften von den handelnden Personen stammen. Deshalb ist für die Identifizierung Folgendes erforderlich:

- bei **registergängigen Gesellschaften** die Unterschriften von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs in vertretungsberechtigter Zahl;
- bei **nicht-registergängigen Gesellschaften** die Unterschriften aller Gesellschafter.

Alle Unterschriften müssen grundsätzlich beglaubigt sein.

Der Antrag kann alternativ auch über das beA gestellt werden. Der Antrag muss von einem Unterschreibenden entweder qualifiziert elektronisch signiert sein oder einfach signiert aus dem eigenen Postfach vom Postfachinhaber selbst verschickt sein. Sofern mehrere Personen den Antrag unterzeichnen müssen, ist es erforderlich, dass eine unterschreibende Person den Antrag wie vorbeschrieben einreicht und die anderen Personen mit einem kurzen Schreiben, welches sie jeweils ebenfalls aus ihrem beA einfach signiert versenden oder qualifiziert elektronisch signieren, erklären, dass sie den Antrag vom [Datum] auf Zulassung der [xxx]-Gesellschaft mit stellen. Dieses Verfahren ersetzt die händische(n) Unterschrift(en) und deren Beglaubigung. **BITTE DEN ANTRAG SELBST NICHT MEHRFACH SCHICKEN.**

5. Die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft wird erst wirksam mit der **Aushändigung einer Urkunde**, § 59g Abs. 3 BRAO. Eine Sonderregelung gilt für Berufsausübungsgesellschaften, die vor dem 1. August 2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft nach den bisherigen §§ 59b ff BRAO zugelassen waren. Für diese Gesellschaften gilt gemäß § 209a Abs. 1 BRAO die bereits erteilte Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Absatz 1 BRAO; sie erhalten keine neue Urkunde.
6. Bei der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften gibt es **keine Vereidigung**.

VIII. Nach der Zulassung

1. Nach der Zulassung ist die Berufsausübungsgesellschaft nach § 59g Abs. 4 BRAO verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer **jede Änderung der folgenden Verhältnisse anzuzeigen**:

- a. Rechtsform, Name, Sitz, Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft
- b. Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft
- c. Name und Beruf der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen

**Die Anzeige nehmen Sie bitte schriftlich oder per beA durch eine vertretungs-
berechtigte Person vor.**

Alle übrigen Anzeigepflichten der beteiligten Rechtsanwälte bleiben daneben bestehen.

2. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie unterliegen auch der **Berufsaufsicht** durch die Rechtsanwaltskammer, §§ 74 Abs. 6, 113 Abs. 3 BRAO.
3. Zugelassene und nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften sind **rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig**, §§ 59k, 59l BRAO. Eine vor dem 1. August 2022 bestehende Berufsausübungsgesellschaft dürfte die Rechtsdienstleistungsbe-
fugnis und Postulationsfähigkeit jedoch verloren haben, wenn sie nicht bis zum 1. No-
vember 2022 einen Antrag auf Zulassung bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskam-
mer gestellt hat, vgl. § 209a Abs. 2 S. 2 BRAO.

Aus § 209a Abs.2 Satz 2 BRAO dürfte sich auch ergeben, dass nach dem 1. August 2022
gegründete zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften (die nicht von der Son-
derregelung des § 209a Abs.2 Satz 2 BRAO profitieren) bis zu ihrer Zulassung weder
postulationsfähig, noch rechtsdienstleistungsbefugt sind.